Aus dle r Praxis — für dlie Praxis

Ist die Bestrafung eines Jugendlichen mit Freiheitsentziehung rückfallbegründend?

Kreisgericht Merseburg vertrat kürzlich im Strafurteil gegen einen 21 jährigen Täter Ansicht, die Jugendgericht gegen jugen verhängte Freiheitsentziehung die vom jugendliche Rechtsverletzer sei keine rückfallbegründende Vorstrafe im Sinne der Rückfalls-Strafrechts. bestimmungen des allgemeinen Eine Berücksichtigung nach dem ausgesprochenen der JGG Strafen bei der Begründung eines Rückfalldiebstahls gemäß § 244 StGB sei unzulässig, da ein solches Vor-Erziehungscharakter gehen dem des Jugendstrafrechts würde. Diese rechtsirrige Ansicht widersprechen von Mitarbeitern Justizverwaltungswurde auch der stelle vertreten. Da die Kreisgerichte nach der infünfjährigen Geltungsdauer zwischen mehr als JGG vom 23. Mai 1952 in zunehmendem Maße auch über Verbrechen Erwachsener zu entscheiden haben, die als Jugendliche wegen gleicher oder gleichartiger Verfehlungen nach § 17 JGG zu Freiheitsentziehung verurteilt worden sind, erscheint es nützlich, die oben formulierte Frage öffentlich zu beantworten.

Das Jugendgerichtsgesetz unterscheidet deutlich zwischen zwei Arten von Rechtsfolgen für Verfehlungen Jugendlicher, den "Erziehungsmaßnahmen" der

§§ 9 ff. und der "Strafe" nach den §§ 17 ff Jugendstrafrechts erzieherischen ent-Die Freiheitsentziehung des hält trotz ihres vorwiegend erzieherischen Gehalts alle Merkmale, die das Wesen einer Kriminalstrafe ausmachen. Eines der wesentlichen Merkmale, das sie von allen Erziehungsmaßnahmen von allen Erziehungsmannanmen unterschieden ihre Eintragung im Strafregister (§ 62 JGG). Damit ist daß auch die gegen Jugendliche ausgesprochenen Strafen Zeitpunkt über den Erlasses hinaus bestimmte Verbüßung oder ihres Rechtswirkungen ausüben nachteilige sollen. Diese der Bestrafte Nachwirkungen der Strafe bekommt Rückfälligkeit zu verspüren. der Regel die Vorbestraftheit insbesondere bei Das Gericht wird in der Regel Rechtsverletzers bei der Strafzumessung als straf-schärfenden Umstand berücksichtigen. Bei bestimm-Diebstahl, Raub, Hehlerei und ten Delikten, wie ist gesetzlich bestimmt, in welchem Mindest-die gleiche oder gleichartige Rückfälligkeit Betrug, des Täters zur Strafschärfung führen muß.

Die Nachwirkungen der Strafe außerdem haben zu unterschätzende moralische Bedeutung. nicht Sie können auch unter den in unserer Republik herr-Verhältnissen für schenden gesellschaftlichen einen Menschen bestimmte berufliche und dungsmäßige Nachteile mit sich bringen. Allerdings uie Freiheitsentziehung keinesfalls die Jugendlichen mit einem "Brandmal" zu ihn sein genzen Litter hat die Aufgabe, den zu versehen. "das ihn sein ganzes Leben lang begleitet"! Das ergibt sich daraus, daß nach § 63 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 und 2 JGG bei Freiheitsentziehung bis zu sechs Movon der Eintragung an nur beschränkt schon Auskunft erteilt und nach Ablauf von zwei Jahren der Strafvermerk getilgt wird. Bei allen höheren Strafen getilgt wird. beginnt die Frist, in der nur beschränkt Auskunft er-Verbüßung, Erian Tilgung Erlaß teilt wird, zwei Jahre nach oder Verjährung Strafe, der während die nach weiteren zwei Jahren eintritt. In der Zeit der schränkten Auskunftserteilung erhalten lediglich die Strafverfolgungsorgane und höchsten Staatsorgane auf Anfrage Mitteilungen über den Straf vermerk; im polizeilichen Führungszeugnis erscheint die Strafe diesem Zeitraum bereits nicht mehr.

Sämtliche Nachwirkungen der Strafe erlöschen mit dem Tage, an dem kraft Gesetzes die Eintragung im Strafregister getilgt werden muß. Von diesem Zeitpunkt an gilt der Betreffende als nicht vorbestraft. Das Gericht darf bei erneuter Straffälligkeit eine

tilgungsfähige, aber noch nicht getilgte Strafe weder zur Begründung eines ziehen² noch darf es sie Rückfallverbrechens heranals einen besonderen straferhöhenden Umstand verwenden. Deshalb muß das Gericht bei solchen Tätern, die nach dem JGG vorsorgfältig bestraft sind, die Strafregisterauszüge daraufhin überprüfen, ob die verkürzten Tilgungsfristen der §§ 62 ff. JGG beachtet worden sind.

Die bedingte Verurteilung nach § 18 JGG kann und muß dann als rückfallbegründende Vorstrafe berücksichtigt werden, wenn nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe erlassen oder verbüßt worden ist. Solange die Bewährungszeit noch läuft, ist die bedingte Verurteilung nicht rückfallbegründend i. S. der §§ 244, 245 StGB, da weder eine teilweise Verbüßung noch ein teilweiser oder völliger Erlaß der Strafe vorliegt.

Obwohl es nach geltendem Recht keinen Zweifel Wirkung über die rückfallbegründende der gegen geben darf, ist Jugendliche verhängten Strafen zu inwieweit de lege überlegen, ferenda eine andere Regelung vorgeschlagen werden sollte. Bekanntlich sieht der Entwurf vorliegende eines neuen Strafregistergesetzes vor, daß alle von den Jugendgerichten ausgesprochenen Strafen Strafregister im vermerkt werden. Änderungeh ergeben sich nur hinsichtlich der bei Strafen bis Tilgungsfristen, die zwei Jahre sechs Monaten, vier Jahre bei Strafen von sechs Mo-naten bis zu drei Jahren und sechs Jahre bei Strafen von mehr als drei Jahren Freiheitsentziehung betragen sollen³.

Man muß der im Entwurf auch für die Freiheits-entziehung des JGG vorgeschlagenen Beibehaltung der Fintragung im Strafregister unbedingt zustimmen Fin Eintragung im Strafregister unbedingt zustimmen. Wegfall des Strafvermerks auch nur bei den kurzen Strafen würde den qualitativen Unterschied zwischen den Erziehungsmaßnahmen und den Strafen und könnte dazu verleiten, die Bestrafu verwischen Bestrafung und eines jugendlichen Rechtsverletzers nicht mehr als für besonders gelagerte Ausnahmefälle, ultima ratio als die intensivste sondern lediglich Erziehungsmaßnahme zu betrachten. In den Fällen, in denen die Bestrafung eines Jugendlichen zuläßt, verhängte Strafe in all ihren tatsächlichen JGG die muß die und rechtlichen Folgen voll wirksam werden. Gerade weil das demokratische Jugendstrafrecht das Prinzip der Erziehungsmaßnahmen gegenüber Vorrangigkeit der der Strafe wirklich ernst meint und dabei seine Schutzfunktion nicht außer acht läßt, darf es keine Verwässerung des Begriffs der Strafe dulden.

ALFRED FRÄBEL,

wiss. Oberassistent am Institut für Strafrecht der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft

2 vgl. BG Schwerin, NJ 1957 S. 557.

3 vgl. Dillhöfer, Neuregelung des Strafregisterwesens in der Deutschen Demokratischen Republik, NJ 1956 S. 492.

Einige Fragen des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens

I

Fragen des zivilrechtlichen Anschlußverfahrens sind in der "Neuen Justiz" öfter erörtert worden. Es ergeben sich in der Praxis aber fast täglich neue Fragen bei der Anwendung der §§ 268 ff. StPO. Einige davon sollen hier besprochen werden.

1. Kürzlich hatte das Kreisgericht Oranienburg folgenden Fall zu entscheiden: Ein Arrestgläubiger erwirkte vor dem Zivilgericht einen Arrest in das Verund auf dessen Antrag mögen des Arrestschuldners, ordnete das Kreisgericht, also die Zivilkammer, gern. § 926 ZPO an, daß der Arrestgläubiger binnen Monatsfrist Hauptklage zu erheben habe. Der Arrestgläubiger erhob nun in dieser Frist zwar keine Klage vor dem gegen den Ärrestschuldner erstattete aber gegen den Ärrestschul wegen Entwendung von Elektrizität aber Zivilgericht, Strafanzeige verband diese Strafanzeige mit Schadensersatzanträgen gern. § 268 StPO. Das Kreisgericht gab dem Antrag des Arrestschuldners auf Aufhebung des Arrestes gern.

l Eine solche "Diffamierung" des Rechtsverletzers bezeichnete C l o s t e r m a n n als den Hauptunterschied zwischen den Erziehungsmaßnahmen und den Strafen des bürgerlichen Jugendstrafrechts. (Stand und Neuordnung der Jugendgerichtsbarkeit, Bericht über eine Tagung des Berliner Hauptjugendamtes vom 22. bis 26. Mai 1949, S. 33.)